



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 17

Erscheint nach Bedarf

22. Juli 2022

**Nr. 1 Bevölkerungsstand am  
31.12.2021**

**Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze; Vorübergehende  
Beschränkung der Ausübung des Gemein-  
gebrauchs für einen Teil der Donau auf dem  
Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth im  
Bereich von 150 m ober- und 50 m unterhalb  
Donau-Fluss-km 2.508 anlässlich des Funds  
von 5 Panzerabwehrminen**

**Nr. 1**

Bevölkerungsstand am  
31.12.2021 – **nochmalige Veröffentlichung wegen fehlendem Gesamtbevölkerungsstand**

<b>09779000</b>	<b>Landkreis Donau-Ries</b>	<b>Schwaben</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
09779111	Alerheim	1 673
09779112	Amerdingen	856
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 772
09779117	Auhausen	1 006
09779126	Buchdorf	1 915
09779129	Daiting	789
09779130	Deiningen	1 817
09779131	Donauwörth, GKSt	19 640
09779136	Ederheim	1 102
09779138	Ehingen a.Ries	767
09779146	Forheim	553
09779147	Fremdingen	2 102
09779148	Fünfstetten	1 328
09779149	Genderkingen	1 253
09779154	Hainsfarth	1 434
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 574
09779162	Hohenaltheim	596
09779163	Holzheim	1 185
09779167	Huisheim	1 662
09779169	Kaisheim, M	3 901
09779176	Maihingen	1 194
09779177	Marktoffingen	1 330
09779178	Marxheim	2 648
09779180	Megesheim	837
09779181	Mertingen	4 030
09779184	Mönchsdeggingen	1 413
09779186	Monheim, St	5 341
09779185	Möttingen	2 655
09779188	Munningen	1 732
09779187	Münster	1 194
09779192	Niederschönenfeld	1 490
09779194	Nördlingen, GKSt	20 644
09779196	Oberndorf a.Lech	2 638
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 284
09779198	Otting	789
09779201	Rain, St	9 042
09779203	Reimlingen	1 335
09779206	Rögling	645
09779217	Tagmersheim	1 128
09779218	Tapfheim	3 959
09779224	Wallerstein, M	3 432
09779226	Wechingen	1 443
09779228	Wemding, St	5 771

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

## Nr. 2

### Vollzug der Wassergesetze;

**Vorübergehende Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs für einen Teil der Donau auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth im Bereich von 150 m ober- und 50 m unterhalb Donau-Fluss-km 2.508 anlässlich des Funds von 5 Panzerabwehrminen**

### Anlage:

Karte mit Darstellung des Geltungsbereichs der Gemeingebrauchsbeschränkung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Die Ausübung des Gemeingebrauchs zur Benutzung der Donau auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth wird in einem Bereich **von 150 m ober- und 50 m unterhalb des Fluss-km 2.508 am nördlichen Ufer (30 m Richtung Flussmitte vom Ufer entfernt)** wie folgt beschränkt:

In diesem Gewässerabschnitt sind bis auf Weiteres sowohl im Ufer- als auch im Gewässerbereich selbst insbesondere das **Baden und Tauchen**, das **Angeln**, das **Befahren mit Booten** (auch mit Kanus), das **Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards**, das sog. „**Magnetfischen**“ sowie die **Suche mit Metalldetektoren** verboten.

Die genaue **räumliche Abgrenzung** des betroffenen Bereichs ergibt sich aus der beigefügten **Karte**, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- II. Die Beschränkung gilt **ab sofort** bis zu dem Zeitpunkt, an dem durch weitere Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen ist, dass keine weiteren Kampfmittel im betreffenden Gewässerabschnitt vorhanden sind.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der vorliegenden Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei den Untersuchungen die Erforderlichkeit eines größeren Untersuchungsbereichs ergeben sollte.

- III. Weitergehende Anordnungen betreffend das Betreten von Grundstücken im unter I. bezeichneten Bereich durch die örtlichen Sicherheitsbehörden bleiben unberührt.

- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.

V. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweis:

Auch soweit weitere dem Gemeingebrauch zuzuordnende oder darüber hinausgehende Gewässerbenutzungen von dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich erfasst werden, besteht die **dringende Empfehlung**, von einem Betreten der Uferbereiche und des Gewässers selbst auf dem o. g. Abschnitt im Interesse der Eigensicherheit bis auf Weiteres gänzlich abzusehen. Es wird geraten, stets Achtsamkeit walten zu lassen und keine unbekannt metallischen Gegenstände zu betreten oder gar aufzuheben. Bei einem entsprechenden Kampfmittelverdacht ist umgehend die Polizei zu verständigen.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Am 20.07.2022 wurden durch Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Rahmen einer Kontrolle des Donaupegels bei Flusskilometer 2.508 unterhalb der B2 Brücke zwei Panzerabwehrminen entdeckt. Die Minen lagen im flachen Wasser in Ufernähe. Die Behörde informierte umgehend die Polizei. Die Streifenbesatzung aus Donauwörth sicherte den Fundort ab. Eine hinzugezogene Spezialfirma zur Kampfmittelbeseitigung, die im Auftrag des Freistaates Bayern für die Sicherung und den Abtransport von Kampfmitteln arbeitet, entdeckte im weiteren Verlauf drei weitere Panzerabwehrminen im Wasser. Alle fünf gefundenen Minen wurden erfolgreich aus dem Wasser geborgen und unter Begleitung von zwei Streifenwagen zur Sprengung nach Garching verbracht. Die Funktionsweise solcher Minen ist dergestalt, dass sie durch Druck ausgelöst werden und allein durch die Sprengwirkung ihrer TNT-Ladung (Trinitrotoluol) wirken.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch weitere solche Kampfmittel in der Donau befinden, wird das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth den Uferbereich der Donau ab dem 22.07.2022 beidseitig mit Bauzäunen und Absperrbändern großräumig absperren und mit Hinweisschildern vor der Gefahr warnen. Nach Einschätzung eines Mitarbeiters des beigezogenen Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass weitere Minen im Niedrigwasser der Donau verborgen sind. Zwar ergaben historische Erkundungen keinen Anhaltspunkt dafür, dass im Fundbereich früher Minen eingesetzt wurden, jedoch könnte es nach Einschätzung der Großen Kreisstadt Donauwörth durchaus vorgekommen sein, dass die Kampfmittel von der alten B2-Brücke in die Donau geworfen wurden.

Nach übereinstimmender Gefährdungseinschätzung der Großen Kreisstadt Donauwörth und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth (WWA) sollte daher im Interesse der Gefahrenabwehr im vorgenannten Bereich der Zutritt zum Ufer der Donau sowie die Nutzung des Gewässerkörpers selbst vorübergehend untersagt werden, wobei das WWA vorsorglich eine Ausdehnung des Bereichs auf 150 m oberhalb und 50 m unterhalb Fluss-km 2.508 empfiehlt. Zur weiteren Abklärung des konkreten Gefährdungspotentials plant das WWA in Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Donauwörth die Beauftragung eines Fachbüros, um eine Kampfmittelerkundung am nördlichen Ufer der Donau (Gleitufer, an dem die Donau Material ablagert) auszuführen. Der Umfang der Untersuchungen soll sich auf einen Abschnitt innerhalb des durch die Allgemeinverfügung festgelegten Bereichs von 150 m oberhalb und ca. 50 m unterhalb von Fluss-km 2.508 erstrecken. Ausgehend vom Ergebnis dieser Untersuchung wird dann entschieden, ob der Untersuchungsbereich noch ausgedehnt werden muss und welche weiteren Maßnahmen, beispielsweise eine Kampfmittelsondierung, durchgeführt werden müssen.

#### **II.**

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen u. a. zum Baden sowie zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft benutzen (sog. Gemeingebrauch).

2. Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde, hier das Landratsamt Donau-Ries, durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

So liegt der Fall hier: Bis zum Abschluss genauerer Untersuchungen kann aufgrund des derzeit vorherrschenden Niedrigwassers in der Donau und der Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in dem o. g. Gewässerabschnitt keine weiteren Minen mehr vorhanden sind. Dies zeigt bereits der Umstand, dass innerhalb kurzer Zeit insgesamt fünf Minen im betroffenen Bereich gefunden wurden. Dass hiervon eine potentielle Lebensgefahr nicht nur für die Personen, die mit einer solchen Mine in unmittelbaren Kontakt kommen, sondern aufgrund deren Funktionsweise und Streuwirkung auch für Personen im weiteren Umfeld ausgeht, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Eine für den Erlass der vorliegenden Anordnung erforderliche, jedenfalls abstrakt-generelle Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Sinne des Sicherheitsrechts liegt damit zur Überzeugung des Landratsamts vor, insbesondere da zu den aktuellen Niedrigwasserzeiten von der Bevölkerung vermehrt die Gewässerufer, Kiesbänke, etc. aufgesucht werden.

Aus diesem Grund werden vorübergehend die o. g. Beschränkungen des Gemeingebrauchs für einen Teil der Donau angeordnet, da von den dort genannten Tätigkeiten am und im Gewässer in besonderem Maße die Gefahr ausgeht, dass noch verborgene weitere Minen ausgelöst werden könnten. Auch wurde das derzeit vorherrschende Niedrigwasser in der Donau mit einbezogen. Im Interesse größtmöglicher Sicherheit schließt sich das Landratsamt hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der erforderlichen Beschränkungen dabei den Empfehlungen des WWA an. Sobald auf Grundlage weiterer Untersuchungen mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, dass keine weiteren Minen mehr im betreffenden Abschnitt der Donau vorhanden sind, wird das Landratsamt die angeordneten Beschränkungen mit weiterer Allgemeinverfügung umgehend aufheben.

Eine solches nach Ort, Umfang und Zeit begrenztes Verbot bestimmter gemeingebrauchlicher Tätigkeiten liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen, eine Gefährdung von Leib und Leben von Gewässerbenutzern und Dritten zu verhüten. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die räumliche Festlegung des betreffenden Gewässerabschnitts, für welche der Gemeingebrauch eingeschränkt wird, basiert dabei auf der unter vorstehend I. ausgeführten und als plausibel einzustufenden Gefährdungsbeurteilung des WWA. Für eine darüber hinausgehende Erweiterung auf andere Abschnitte der Donau fehlt es derzeit demgegenüber an ausreichenden Anhaltspunkten für eine vergleichbare Gefahrensituation. Jedoch kann sich eine Ausdehnung des Bereichs nach den erfolgten Untersuchungen im vorgenannten Bereich der Donau ergeben. Da der Zugang zum Uferbereich vom Fluss aus, außerhalb der Ein- und Ausstiegsstellen, selbst nur schwer verhindert werden kann, war im Ergebnis eine Erstreckung der Beschränkung auch auf Bootsfahrten erforderlich. Die Einschränkung der Benutzung wurde auch auf Stand-Up-Paddler ausgeweitet, da diese den Bereich regelmäßig durchqueren.

3. Eine vorherige schriftliche Anhörung allfälliger Gewässerbenutzer nach Art. 28 BayVwVfG konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit und des unbestimmten Personenkreises vor Erlass dieser Allgemeinverfügung unterbleiben.

4. Weitergehende Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung des betreffenden Gewässerabschnitts außerhalb des unmittelbaren wasserrechtlichen Gemeingebrauchs fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitsbehörden und bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung des Landratsamtes unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieses Bescheides wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Beschränkungen des Gemeingebrauchs ohne zeitlichen Verzug greifen. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Gewässerbenutzer, insb. an der Ausübung bloßer Freizeittätig-

keiten gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beantragt werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Donauwörth, 22.07.2022

Baumer  
Oberregierungsrätin



**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**